



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vorsitzende der 31. GFMK
Frau Ministerin Stefanie Drese
Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Christine Lambrecht

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1000
FAX +49 (0)30 20655-4100
E-MAIL mb@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 23. 09. 2021

Min. f. Soziales, Integration u. Gleichstellung M-V Bund VI
Tgb.-Nr: 61/09 T:
 M St
Eing.: 24. SEP. 2021 ✓
Empf.: FG
 + M v. Abg n. Abg
 Stelln. R z.K. z. w. V

ke 30/8

162414 9 71/8

Sehr geehrte Frau Kollegin,

am 23. und 24. Juni 2021 fand unter Ihrem Vorsitz die 31. GFMK statt.

Mit Schreiben vom 10. August 2021 haben Sie mich und weitere Kolleginnen und Kollegen des Bundeskabinetts gebeten, die von der 31. GFMK formulierten Anliegen und Empfehlungen zu prüfen und Sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Bundes zu den Beschlüssen der diesjährigen GFMK.

Ich danke Ihnen für die gut organisierten Sitzungen der 31. GFMK.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lambrecht



Stellungnahme¹

zu den Beschlüssen der 31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (31. GFMK) vom 23./24. Juni 2021

¹ Gemäß Punkt 6.5 der Geschäftsordnung der GFMK werden ausschließlich Stellungnahmen zu den Beschlüssen verfasst, die sich explizit an das BMFSFJ, andere Bundesministerien oder an die Bundesregierung insgesamt wenden.

TOP 5.1

Partnerschaftliche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit stärken

Entschließung:

Im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung wurde das gleichstellungspolitische Leitbild einer Gesellschaft mit gleichen Verwirklichungschancen unabhängig vom Geschlecht, in der Chancen und Risiken im Lebensverlauf gleich verteilt sind, entwickelt. Daraus ergeben sich konkrete gleichstellungspolitische Zielsetzungen für die Gestaltung der Erwerbs- und Sorgearbeit. Gleichstellung von Frauen und Männern setzt demnach Folgendes voraus:

- die Möglichkeit einer gleichberechtigten und partnerschaftlichen Teilhabe an der Erwerbsarbeit für Frauen
- die Möglichkeit einer gleichen und partnerschaftlichen Beteiligung von Männern an Aufgaben der privaten Sorgearbeit
- die Möglichkeit, Erwerbs- und Sorgearbeit im Sinne einer auskömmlichen eigenständigen Existenzsicherung von Frauen im Lebensverlauf zu verbinden (Erwerbs- und Sorge-Modell).

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung auf, die Umsetzung dieses Leitbildes gerade unter dem Eindruck der aktuellen pandemiebedingten Krise mit geeigneten Maßnahmen voranzutreiben. Rahmenbedingungen und staatliche Leistungen sind an diesem Leitbild zu orientieren.

Die COVID-19-Pandemie hat unsere Gesellschaft vor neue Herausforderungen gestellt. Seit Beginn der Pandemie werden die frauen- und gleichstellungspolitischen Problemlagen unserer Zeit verschärft sichtbar. In den öffentlichen Diskussionen rückt die Verteilung von Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern zunehmend in den Fokus.¹ Somit ist eine neue Aufmerksamkeit für frauen- und gleichstellungspolitische Fragestellungen entstanden, die zur Weiterentwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern genutzt werden muss.

Der Rat der Europäischen Union stellt in seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2020 „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles: Bewertung und Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit“² fest, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig bezahlte und unbezahlte Sorgearbeit für die ökonomische Stabilität und das Funktionieren unserer Gesellschaft ist. Die GFMK begrüßt die Schlussfolgerungen und verweist auf die Notwendigkeit, die unbezahlte Sorgearbeit und die Erwerbsarbeit gerecht aufzuteilen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern weiter zu befördern, die Einkommens- und Entgeltschere zu schließen und Altersarmut von Frauen zu verhindern.

¹ Vgl. Allmendinger, Jutta: Es geht nur gemeinsam. Wie wir endlich Geschlechtergerechtigkeit erreichen. Berlin 2021.; Böckler-Impuls 01/2021: Frauen in der Coronakrise stärker belastet.; Spotlights der SOEP-CoV Studie (1), Ergebnisbericht, Version: 21. Juni 2020. Familienleben in Corona-Zeiten, von Sabine Zinn.; Globisch, Claudia/Osiander, Christopher: Sind Frauen die Verliererinnen der Covid-19-Pandemie? IAB-Forum, 12. November 2020.; DIW Wochenbericht 9/2021: Sorgearbeit während der Corona-Pandemie: Mütter übernehmen größeren Anteil - vor allem bei schon zuvor ungleicher Aufteilung.

² Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerungen zum Thema „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles: Bewertung und Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Betreuungs-, Pflege und Hausarbeit“ (13367/20), 2. Dezember 2020.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt die GFMK die EntschlieÙung „Chancen der Corona-Krise nutzen - jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“ der 30. GFMK, die die Zielsetzungen einer zukunfts- und geschlechtergerechten Politik beschreibt: die Anerkennung und Entlastung unbezahlter privater Sorgearbeit, eine gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsaufgaben im Sinne einer echten Partnerschaftlichkeit, familienfreundliche Sorgearbeitsmodelle, die auch Alleinerziehende berücksichtigen, sowie die Nutzung der Chancen und die Vermeidung von Risiken der Digitalisierung.

In Übereinstimmung mit der EntschlieÙung der 30. GFMK und den EU-Ratschlussfolgerungen vom Dezember 2020 stellt die GFMK fest:

- Die Erwerbstätigkeit der Frauen ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen. 2018 lag die Beschäftigungsquote von Frauen deutschlandweit bei 56,5 Prozent (Ostdeutschland: 60,8 Prozent, Westdeutschland: 55,5 Prozent).³ 48 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen üben jedoch ihre Tätigkeit in Teilzeit aus (Ostdeutschland: 46,6 Prozent, Westdeutschland: 48,7 Prozent)⁴, was eine eigenständige Existenzsicherung erschwert. Die Teilzeit ist vor allem den Frauen zugeschrieben und von ihnen angenommenen Verantwortung für die unbezahlte Sorgearbeit (Betreuungs- und Pflegeaufgaben, Haushalt) geschuldet und wird häufig aufgrund von ökonomischen Anreizen praktiziert. Familiengründung und Pflege von Angehörigen sind Lebensabschnitte, die die Erwerbsbiographie von Frauen unterbrechen; sie sind Knotenpunkte für die strukturelle Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.
- Die Unterschiede in der Lebensgestaltung von Frauen und Männern zeigen sich vor allem in ihren Erwerbsbiographien, in der Berufswahl, hinsichtlich der Übernahme von Führungspositionen sowie in der ungleichen Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit. Sie manifestieren sich in drei „Gaps“: Gender Pay Gap, Gender Pension Gap und Gender Care Gap. Der unbereinigte Gender Pay Gap, die Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern, liegt bei 18 Prozent (Westdeutschland: 20 Prozent, Ostdeutschland: 6 Prozent).⁵ Der Gender Pension Gap, die Rentenlücke zwischen Frauen und Männern, beträgt 53 Prozent (Westdeutschland: 58 Prozent, Ostdeutschland: 28 Prozent).⁶ Der Gender Care Gap erfasst, wie viel Prozent mehr Zeit Frauen täglich für die unbezahlte Sorgearbeit verwenden. Nach der letzten Zeitverwendungserhebung beträgt der Gender Care Gap 52,4 Prozent. Das heißt, Frauen leisten täglich 52,4 Prozent mehr unbezahlte Sorgearbeit als Männer. Das entspricht einem „Betreuungsgefälle“ von 87 Minuten.⁷
- Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, dass ohne das Engagement und die Arbeit von Frauen lebenswichtige Bereiche unserer Gesellschaft nicht funktionieren. Zudem hat unbezahlte Sorgearbeit einen erheblichen wirtschaftlichen Wert, der nicht sichtbar ist.
- Wollen Frauen und Männer gleichberechtigt einer Erwerbsarbeit nachgehen, müssen sie in der Lage sein, die unbezahlte Sorgearbeit während des gesamten Lebensverlaufs ausgewogen aufteilen zu können. Dazu gehören auch die Verfügbarkeit,

³ Bundesagentur für Arbeit: Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2018. Nürnberg 2019. S. 16.

⁴ 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern. 1. Auflage 2020. S. 58.

⁵ Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/gender-pay-gap.html> (09.03.2021).

⁶ 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern. 1. Auflage 2020. S. 72.

⁷ Zweiter Gleichstellungsbericht des Bundes 2018. S. 9.

Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit hochwertiger öffentlicher Infrastruktur und externer Dienste.

- Die COVID-19-Pandemie hat die Entwicklungen hin zu flexiblen Arbeitszeitmodellen stark vorangebracht. Mobiles Arbeiten wurde deutlich ausgebaut, auch in Bereichen, wo dieses bislang gar nicht oder nur in bestimmten, eng abgesteckten Grenzen möglich war. Dies kann sich einerseits positiv auf die Erwerbstätigkeit der Frauen auswirken, indem Teilzeitbeschäftigte ihre Wochenstundenzahl erhöhen können und Möglichkeiten für eine ausgewogenere Work-Life-Balance geschaffen werden. Andererseits bestehen die Gefahren der Entgrenzung der Arbeit und steigender Erwartungen an die Verfügbarkeit der Arbeitnehmenden. Daher ist es vor allem seitens der Arbeitgeber wichtig, dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitsschutz für die Beschäftigten im Sinne der Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes Anwendung findet. Zudem werden zurzeit vielerorts Homeoffice und die Betreuung und Beschulung der Kinder zeitgleich praktiziert. Dies entspricht nicht dem Ansatz von Homeoffice und führt zu Mehrbelastungen, insbesondere von Frauen.

Ein zentrales Anliegen der GFMK ist es, dass Frauen und Männer die Möglichkeit haben, Entscheidungen für ihre Lebensplanung frei von Geschlechterstereotypen zu treffen. Die bisherigen politischen Maßnahmen zielten vor allem auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit ab. Das führte dazu, dass weiterhin hauptsächlich Frauen die unbezahlte Sorgearbeit übernahmen, mit teils erheblichen negativen Auswirkungen auf deren Erwerbsbiographie und berufliche Verwirklichungschancen. Nunmehr ist zur Umsetzung des eingangs beschriebenen Leitbildes ein Perspektivwechsel einzuleiten, der die Neu- bzw. Umverteilung der unbezahlten Sorgearbeit in den Blick nimmt.

Unter Bezugnahme auf diese Zielsetzung begrüßt die GFMK ausdrücklich den in den EU-Ratsschlussfolgerungen vom Dezember 2020 favorisierten zweigleisigen Ansatz:

1. Es ist erforderlich, dass bezahlte Arbeit und unbezahlte Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern ausgewogen aufgeteilt werden.
2. Öffentliche Infrastruktur und externe Dienste sind zur Unterstützung bereitzustellen.

Ausgewogene Aufteilung der Erwerbs- und unbezahlten Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern

- Um eine ausgeglichene Aufteilung von Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zu fördern und zu erleichtern, bedarf es Maßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen, die durch die jeweiligen Fachpolitiken auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene im Zusammenspiel mit den Sozialpartnern zu ergreifen sind.
- Die GFMK bekräftigt die EntschlieÙung der 30. GFMK „Digitaler Wandel – neue Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik“: Chancen und Risiken der Digitalisierung für Frauen müssen entlang der Lebensphasen und wichtigen Knotenpunkte im Erwerbsverlauf bewertet werden, damit ökonomische Risiken für Frauen, wie verminderte Aufstiegschancen, reduzierte Einkommen und geringere Renten für diejenigen, die die Hauptverantwortung für die Sorgearbeit übernehmen, weiter abgebaut werden können.
- Unter Pandemie-Bedingungen wurden die Möglichkeiten für die Arbeitszeitflexibilisierung, wie z. B. im Rahmen des zunehmend verbreiteten mobilen Arbeitens, verstärkt genutzt. Diese sollten auf betrieblicher bzw. tariflicher Ebene weiter ausgestaltet und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Schutz der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer gewährleisten. Gezielt sollten auch Männer mit Angeboten angesprochen werden, die es ihnen ermöglichen, Sorgearbeit zu übernehmen.

- Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung konzentrierte sich auf die gleichstellungspolitische Ausgestaltung von Erwerbs- und Sorgearbeit. Dabei wurde festgestellt, dass staatliche Leistungen, Sozialversicherungssysteme und das Steuersystem derzeit in unterschiedlichen Lebensphasen Anreize für die Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit bieten, die unter Umständen der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen entgegenwirken. Mit Blick auf die Etablierung des oben genannten Leitbildes gilt es, hier unter anderem einkommenssteuerliche Anreize, die eine traditionelle Aufgabenteilung fördern, abzubauen und durch positive Anreize dem Ziel einer hälftigen Teilung von Erwerbs- und Sorgearbeit näherzukommen.
- Die stärkere Inanspruchnahme von Elterngeld und Elternzeit durch Väter ist dafür ein wichtiges gleichstellungspolitisches Instrument. Hier ist aufzuzeigen, wie z. B. über das Elterngeld oder über Initiativen der Sozialpartner verstärkt Anreize geschaffen werden können, um die Elternzeit ausgeglichener aufzuteilen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Haltung der Arbeitgeber und eine Betriebskultur, die Männer zur Inanspruchnahme von Elternzeit ermutigt.
- Des Weiteren sind Vorschläge vorzulegen, wie Minijobs dort, wo sie reguläre Beschäftigung und damit eigenständige Existenzsicherung verhindern, beseitigt oder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden können.
- Neben der Betreuung von Kindern ist die Pflege von Angehörigen ein wichtiger Bereich, in dem es gilt, Erwerbs- und unbezahlte Sorgearbeit miteinander in Einklang zu bringen. Ein dringender Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Länder dabei im Bereich der nahezu regelhaften Wechselwirkung zwischen der Übernahme von Pflegeverantwortung und den damit häufig verbundenen monetären Einbußen im Rahmen des Erwerbslebens der Pflegepersonen.
- Die GFMK ist sich einig, dass der nachhaltige Ausgleich von beruflichen und finanziellen Nachteilen für die Übernahme von Pflegeverantwortung durch Familienangehörige ein vorrangiges Ziel darstellt. Der Unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf⁸ empfiehlt, eine Freistellungsoption mit Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige einzuführen. Die GFMK bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund um Prüfung möglicher Lösungsansätze sowie deren Finanzierung, zu denen etwa auch eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung gehören könnte.
- Die Erkenntnis zur Systemrelevanz der unbezahlten als auch bezahlten Sorgearbeit ist zu nutzen, damit diese stärker anerkannt und wertgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GFMK die von der Bundesregierung angeschobenen Maßnahmen zur Aufwertung der SAGHE-Berufe (Soziale Arbeit, Gesundheit, Hauswirtschaft und Erziehung), wie z. B. die reformierte Pflegeausbildung, die Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe der Kindertagesbetreuung (sogenanntes Gute-Kita-Gesetz). Sie sind erste wichtige Schritte. Jedoch müssen noch weitere Anstrengungen unternommen werden, um vor allem eine bessere Vergütung für Menschen in den SAGHE-Berufen zu erreichen. Dazu zählt auch, die Finanzierung der mit dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz seitens der Länder eingeleiteten Maßnahmen über die derzeitige Befristung (bis zum Jahr 2023) hinaus sicherzustellen.

⁸ Der Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wurde 2015 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzt. Er befasst sich als nicht öffentliches Gremium mit allgemeinen und spezifischen Fragen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. (Vgl. www.bmfsfj.de)

- Um passgenaue Maßnahmen während und nach der COVID-19-Pandemie ergreifen zu können, die die Neuverteilung von Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit fördern, sind weiterhin valide und aktuelle Daten notwendig, aus denen die tatsächlichen Zeitbudgets von Frauen und Männern hervorgehen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GFMK das zum 1. Juli 2021 in Kraft tretende Gesetz über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz - ZVEG), das diese Daten liefern kann. Notwendig ist zudem die Förderung von bundesweiten Forschungsvorhaben, um die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verstehen und wirksame Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen zu entwickeln.

Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und externer Dienste

- Eine flächendeckende, qualitativ hochwertige, verlässliche und flexible Kinderbetreuung ist ein weiterer wichtiger Faktor bei der partnerschaftlichen Aufteilung unbezahlter Sorgearbeit im Sinne des oben genannten Leitbildes. Neben dem schon bestehenden Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung vom 1. Geburtstag bis zum Eintritt in die Grundschule ist im aktuellen Koalitionsvertrag ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2025 vereinbart. Die GFMK erneuert in Bezug auf die Einführung eines weiteren Rechtsanspruches ihre Beschlusslage der 30. GFMK und betont, dass eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Länder und Kommunen zur Deckung der Investitions- und Betriebskosten sowie für den zu erwartenden erhöhten Fachkräftebedarf und den qualitativen Auf- und Umbau der Betreuungseinrichtungen notwendig und damit Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ist.
- Nicht nur die Betreuung von Kindern, sondern auch die Pflege von Angehörigen muss mit der Erwerbsarbeit in Einklang gebracht werden. „Plötzlich Pflegefall“ bedeutet nicht nur für die pflegebedürftige Person eine grundlegende Änderung der eigenen Lebenssituation. Auch für die Angehörigen und das soziale Umfeld ist dies mit neuen Herausforderungen verbunden. Die GFMK ist sich dessen bewusst und spricht sich für eine Stärkung der pflegerischen Infrastruktur aus. Erstrebenswert ist ein Pflegemix aus bezahlbaren professionellen, ehrenamtlichen und familiären Angeboten, der eine flächendeckende Verbesserung der Angebotslandschaft voraussetzt. Grundsätzlich muss jede individuelle Entscheidung für oder gegen die Übernahme von Pflege respektiert werden. Angehörige sollten in ihrer Entscheidung durch einen niedrigschwelligen Zugang zu Informationen über Pflegeformen und -möglichkeiten unterstützt werden, der bundes- und länderspezifisch alle Informationen rund um die Pflege bereithält. Ferner sollte die Beratung der Angehörigen dahingehend erweitert werden, dass auch Fragen wie die Aufrechterhaltung beruflicher Perspektiven und die Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Aufteilung von Pflegeverantwortung besprochen werden.
- Externe Dienstleistungen, wie z. B. Unterstützung bei der Hausarbeit, können ebenfalls zu einer Verbesserung der Aufteilung von Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit führen. Es sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um berufstätige Eltern, Alleinerziehende oder betreuende und pflegende Angehörige bei der Inanspruchnahme zu unterstützen.

Aus Sicht der GFMK müssen Rahmenbedingungen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der Länder, Kommunen und Sozialpartner geschaffen werden, die auf eine partnerschaftliche Aufteilung der unbezahlten Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern hinwirken, um so dem eingangs genannten Leitbild gerecht zu werden.

Protokollerklärung von Bayern:

Bayern begrüßt das grundsätzliche Anliegen der EntschlieÙung, hat aber in den folgenden Punkten Vorbehalte: Die Forderung nach einem Abbau einkommensteuerlicher Anreize, die eine traditionelle Aufgabenteilung fördern (Zeile 138-140), wird insoweit nicht mitgetragen, wie hierunter die Abschaffung des Ehegattensplittings verstanden wird. Das Ziel der hälftigen Teilung von Erwerbs- und Sorgearbeit (Zeile 141) wird insofern nicht mitgetragen, wie hiervon die Wahlfreiheit der Familien und der Akzeptanz gegenüber den unterschiedlichen Lebensmodellen beeinträchtigt würde. Das grundsätzliche Ziel der Stärkung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist zu befürworten (Zeile 148 – 150). Soweit die Vorschläge aber in einer Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung resultieren würden, trägt Bayern dies nicht mit.

Stellungnahme:

Um eine ausgeglichene Aufteilung von Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zu fördern und zu erleichtern, bedarf es, wie die GFMK richtig feststellt, Maßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen, die durch die jeweiligen Fachpolitiken auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene im Zusammenspiel mit den Sozialpartnern zu ergreifen sind.

Der Bund hat sich die Förderung der gleichberechtigten Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern in der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung zum Ziel gesetzt und dieses Ziel mit Maßnahmen unterlegt, die größtenteils laufen oder umgesetzt wurden.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der GFMK, weiter auf die partnerschaftliche Aufteilung der unbezahlten Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern hinzuwirken. Zusammen mit der Europäischen Union und den von der GFMK erwähnten Ratsschlussfolgerungen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren wie dem Bündnis „Sorgearbeit fair teilen“ unterstützt die GFMK damit eine Kontinuität in diesem Politikfeld auch über die laufende Legislaturperiode hinaus.

TOP 5.2

Partnerschaftliche Gleichstellung – Väterbeteiligung an der Elternzeit erhöhen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erachtet es für eine gleichmäßige Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit auf Väter und Mütter als wichtigen Beitrag, wenn mehr Väter als bisher die Elternzeit wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die ersten vierzehn Lebensmonate des zu betreuenden Kindes.
2. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngst im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes eingeführten Flexibilisierungen im Bereich des Partnerschaftsbonus für in Teilzeit tätige Eltern.
3. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Bezugsdauer des Elterngeldes durch Väter, die im Wesentlichen die Zeit der Partnermonate im Basiselterngeld abbildet, bittet die GFMK die Bundesregierung auch angesichts der Aufnahme des neuen Indikators „Väterbeteiligung beim Elterngeld“ in die fortgeschriebene Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der Ziele der UN-Agenda 2030 erneut um Prüfung, wie weitere Anreize für eine intensivere Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter gesetzt werden können.
4. Der öffentliche Dienst wird als größter Arbeitgeber in Deutschland seiner Vorbildwirkung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereits gerecht. Gleichwohl werden Bund, Länder und Kommunen gebeten, insbesondere ihre Bedingungen für die Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter im öffentlichen Dienst weiter zu verbessern.

Stellungnahme:

Vor der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 konnten Eltern das Erziehungsgeld beziehen; die Väterbeteiligung lag damals bei 3 Prozent. Die Väterbeteiligung ist seit Einführung des Elterngeldes kontinuierlich gestiegen. Sie stieg schon im ersten Jahr nach Einführung auf 21 Prozent. Mittlerweile sind es 42,1 Prozent der Väter, die Elterngeld nehmen (für im Jahr 2018 geborene Kinder)¹. Die Tendenz ist weiter steigend.

Das ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus, das in 2015 eingeführt wurde, machte das Elterngeld flexibler und beförderte so die partnerschaftliche Aufgabenteilung unter den Eltern noch stärker. Das ElterngeldPlus macht die Teilzeit während des Elterngeldbezugs attraktiver. Mit dem Partnerschaftsbonus erhalten Teilzeit erwerbstätige Väter und Mütter einen Bonus von weiteren vier Monaten ElterngeldPlus. 41 Prozent der ElterngeldPlus beziehenden Väter

¹ Statistisches Bundesamt (2021), Statistik zum Elterngeld, Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2018 geborene Kinder.

hätten sich ohne ElterngeldPlus weniger Zeit für die Kinderbetreuung genommen². Die voraussichtliche Elterngeld-Bezugsdauer von Vätern, die auch ElterngeldPlus beziehen, ist überdurchschnittlich hoch. Sie liegt bei 8,6 Monaten. Insgesamt liegt die durchschnittliche voraussichtliche Bezugsdauer bei Vätern bei 3,7 Monaten³.

Durch die neue Elterngeldreform⁴ erhalten Väter und Mütter von Kindern, die ab dem 1. September 2021 geboren werden, mehr Freiräume und Teilzeitangebote bei der Nutzung des Elterngeldes. Der Partnerschaftsbonus ist noch flexibler und attraktiver. Die Bundesregierung möchte partnerschaftliche Modelle auch in Zukunft weiter unterstützen. Ein Weg könnte sein, über die Umverteilung der Elterngeldmonate unter den Eltern nachzudenken.

Das Bundeskabinett hat am 25. August 2021 das Maßnahmenprogramm „Nachhaltigkeit“⁵ beschlossen. Mit dem neuen Maßnahmenprogramm verpflichtet sich die Bundesregierung im Bereich IX „Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf“, die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben in allen Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung zu fördern. In Ziffer 4 ist vorgesehen, dass alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben fördern, indem

- sie eine frühzeitige Beratung werdender Eltern sowie zu den Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anbieten;
- verstärkt Männer motiviert werden, Angebote, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, in Anspruch zu nehmen;
- der Anteil der Frauen und Männer, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind, sowie die beantragten Elternzeitmonate von Müttern und Vätern von jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung für jedes Kalenderjahr erfasst, analysiert und intern veröffentlicht werden. Diese Analyse wird Teil des Gleichstellungsplans. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich sein;
- das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit dem Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Modelle sondiert, mit denen zeitnah ggf. auch ressortübergreifend Ersatzkräfte für Beschäftigte in Erziehungs- oder Pflegezeiten zur Verfügung gestellt werden können (z.B. aktuell innerhalb des BMAS: Flexi-Team zur Kompensation von Vakanzen);

² Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen zum ElterngeldPlus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit“ vom 10. Januar 2018 (BT-Drs. 19/400)

³

⁴ Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239)

⁵ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998008/1953740/cfcc442222f013844c6b6f02dd31144/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1>

- durch geeignete Maßnahmen, u.a. durch das Angebot von entsprechenden Schulungen, sichergestellt wird, dass Beschäftigten den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes entsprechend weder direkte noch indirekte Nachteile bei Beurteilungen und Beförderungen u.a. wegen Teilzeit, mobiler Arbeit oder vereinbarkeitsbedingten Abwesenheiten erwachsen.

Die Fortschritte bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms werden in einem jährlichen Monitoringbericht veröffentlicht.

TOP 6.1

Wirksamkeit des Entgelttransparenzgesetzes erhöhen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt den Bericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern sowie zum Stand der Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebots in Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten (Bundestagsdrucksache 19/11470) zur Kenntnis und stellt fest, dass das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) in seiner aktuellen Fassung nicht ausreichend wirksam ist und seinem Ziel, der Beseitigung von Entgeltdiskriminierungen, nicht umfänglich gerecht wird. Sie begrüßt deshalb die geplanten untergesetzlichen Maßnahmen und die stärkere Bekanntmachung der Instrumente des Gesetzes, die in diesem Bericht angekündigt wurden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, Nachbesserungen auf der Grundlage des Evaluationsgutachtens zum EntgTranspG sowie des Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21. Januar 2021 zur Beweislast vorzunehmen. Folgende Punkte sind dabei besonders zu berücksichtigen:

1. Einführung von zertifizierten Entgeltprüfverfahren, die für Betriebe mit einer bestimmten Größe verpflichtend sein sollen, wobei die Anzahl der Beschäftigten den europäischen Vorgaben¹ zur Berichtspflicht entsprechen soll.
2. Ausweitung des individuellen Auskunftsanspruchs auch auf kleinere Betriebe mit weniger als 200 Beschäftigten,
3. Erhöhung des Informationsgehalts bei der Benennung des Vergleichsentgelts,
4. Erweiterung der Berichtspflicht um die Veröffentlichung der Gehaltsstatistiken aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Einführung entsprechender Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterfüllung,
5. Erweiterung der Beweislastregelung in § 15 EntgTranspG im Sinne des Urteils des BAG vom 21. Januar 2021 (BAG 8 AZR 488/19),
6. Einführung eines Verbandsklagerechts bei Entgeltdiskriminierung.

Im Hinblick auf die Angemessenheitsvermutung für tarifvertragliche Entgeltregelungen sind gemeinsam mit den Tarifparteien Wege zu finden, um Tätigkeiten in Tarifverträgen diskriminierungsfrei zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur zukunftssträchtigen Digitalbranche im Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht vom 26. Januar 2021 sind die Handlungsempfehlungen zur Herstellung der Entgeltgleichheit in B. II.2.3 und B. III.1.3 zu prüfen.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen (BR-Drs. 204/21).

Stellungnahme:

Der erste Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes¹ wurde im Juli 2019 vorgelegt. Nach den Ergebnissen der ersten Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes wurde der Auskunftsanspruch bis dahin zurückhaltend genutzt: So haben 4 Prozent der befragten Beschäftigten in Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten diesen gestellt. Die Evaluation hat des Weiteren gezeigt, dass 45 Prozent der befragten Unternehmen (mit mehr als 500 Beschäftigten) der Aufforderung zur Durchführung betrieblicher Prüfverfahren gefolgt und 44 Prozent der befragten berichtspflichtigen Unternehmen der Berichtspflicht nachgekommen sind.

Im Nachgang zu dieser ersten Evaluation hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, die Rechtsanwendung des Entgelttransparenzgesetzes und die Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebotes intensiv zu unterstützen. Zugleich hat sie sich darauf verständigt, die Empfehlungen des Evaluationsgutachtens zu prüfen, u.a. die zentrale Rolle des Auskunftsanspruchs, Vorschläge zur konkreten Vereinfachung und Verbesserung des Auskunftsverfahrens oder Anreize durch Durchführung betrieblicher Prüfverfahren zu schaffen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Schwerpunkt der untergesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen ist es, das Gesetz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bekannter gemacht und umfangreiches Informationsmaterial für Beschäftigte und Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde das Thema Entgelttransparenz stärker auf Unternehmen fokussiert. So startete Ende 2020 das Programm "Entgeltgleichheit fördern - Unternehmen beraten, begleiten, stärken", das Unternehmen bei der Umsetzung des Entgelttransparenzgesetzes sowie des Entgeltgleichheitsgebotes unterstützt, damit Frauen und Männer für gleiche und gleichwertige Arbeit auch gleiches Entgelt erhalten. Das Programm fördert außerdem ein Bewusstsein für die Vorteile einer geschlechtergerechten Personal- und Entlohnungspolitik, von der alle Beschäftigten profitieren. Das dreijährige Programm unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber u.a. mit einer Servicestelle und einer Dialogreihe dabei, innerbetriebliche Entgeltstrukturen transparent zu machen sowie Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern im Betrieb umzusetzen.²

Schließlich hat die Europäische Kommission im März 2021 einen Richtlinienvorschlag „zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen“³

¹ BT-Drucksache 19/11470: Bericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern sowie zum Stand der Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebots in Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten.

² Webseite www.entgeltgleichheit-fordern.de

³ COM/2021/93 final.

vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag hat zwei inhaltliche Schwerpunkte, die die gleiche Stoßrichtung wie der Beschluss haben und dem Entgeltgleichheitsgebot zu mehr Wirksamkeit verhelfen sollen. Zum einen sind zahlreiche Maßnahmen zur Förderung von Lohntransparenz vorgesehen und zum anderen Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsdurchsetzung. Der Vorschlag geht in Teilen über die in Deutschland geltende Rechtslage hinaus. Auf Ebene der Europäischen Union haben die Verhandlungen des Richtlinienvorschlages im Rat auf Ratsarbeitsgruppenebene begonnen. Die Meinungsbildung der Bundesregierung zum Richtlinienvorschlag ist noch nicht abgeschlossen.

TOP 6.2

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Minijobs als Weg aus der Krise

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung, Eckpunkte vorzulegen, die beschreiben, mit welchen gesetzgeberischen Schritten geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die sogenannten Minijobs, dort, wo sie reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verhindern, beseitigt oder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden können.

Stellungnahme:

Eine gesetzliche Änderung der Minijobregelung war im aktuellen Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Zur Entlastung von Geringverdienerinnen und Geringverdienern wurde die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem "Übergangsbereich" weiterentwickelt und die Obergrenze auf 1.300 Euro angehoben. Geregelt wurde auch, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht zu niedrigeren Rentenleistungen führen. Die Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung werden dadurch gestärkt.

Auch im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen ist es das Ziel, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Minijobs zu fördern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) prüft weiterhin Möglichkeiten, erwerbstätige Eltern, Alleinerziehende, ältere Menschen und pflegende Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen finanziell bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu unterstützen. Dabei soll die Unterstützung nur bei zertifizierten Dienstleistungsagenturen in Anspruch genommen werden können, die ihr Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Die Förderung soll zunächst kontrolliert für die genannten Zielgruppen verbunden mit flankierenden Maßnahmen auf der Angebotsseite eingeführt werden.

Das Modell wird wissenschaftlich entwickelt und begleitet. Die von BMFSFJ geförderte Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) „Bringing Household Services Out of the Shadows. Formalising Non-Care Work in and Around the House“ hat im Juli 2021 Ergebnisse zu den wirtschaftlichen Effekten geliefert.

TOP 6.3

Arbeitsbedingungen in der digitalen Plattformökonomie verbessern

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt die Beschlüsse der 27. GFMK, TOP 3.1 „Gleichstellung/Geschlechtergerechtigkeit im Erwerbsleben, in der Verteilung der Sorgearbeit und in den Alterssicherungssystemen herstellen“ sowie der 30. GFMK, TOP 3.1 „Digitaler Wandel - neue Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik“ und weist nochmals auf die sich in der Plattformökonomie ergebenden Arbeitsmarktchancen hin. Chancen bieten sich insbesondere auch für (selbstständige) Frauen, die über Internet-Plattformen sowohl ortsgebundene Dienstleistungen anbieten als auch ortsunabhängige digitale Arbeitsaufträge, wie beispielsweise beim Crowdfunding, annehmen können. Chancen dürfte es insbesondere auch für die Beteiligung von Frauen in MINT-Berufen geben. Zugleich birgt diese Entwicklung neue Risiken, da sie jenseits von betrieblicher Mitbestimmung und arbeitsrechtlicher Regulierung liegt. Auch das Gutachten „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ für den dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung stellt fest, dass mangels geschlechterdifferenzierter Daten und Studien, bislang nur schwer abzusehen ist, wie sich die plattformbasierte Vermittlung von Arbeit auf Verwirklichungschancen unabhängig vom Geschlecht auswirkt. Allgemeingültige Aussagen sind auf Grundlage der aktuellen fragmentierten und zum Teil widersprüchlichen Datenlage und aufgrund fehlender Überblicksstudien kaum möglich.

Erste Auswertungen deuten allerdings darauf hin, dass Plattformarbeit potenziell die Entwicklung weg vom dauerhaften Normalarbeitsverhältnis hin zu verschiedenen Formen atypischer Beschäftigung wie Minijobs, befristeten Arbeitsverhältnissen oder Leiharbeit fortsetzt und die Zunahme arbeits- und sozialrechtlich unzureichend abgesicherter (Solo)Selbstständigkeit befördert¹. Diese Prozesse gehen mit einer Individualisierung der Risiken von Erwerbsarbeit² sowie einer zunehmenden Entgrenzung von Erwerbsarbeit einher³. Entsprechend könnte die Plattformarbeit Risiken geschlechtsbezogener Diskriminierung und Marginalisierung auf dem Arbeitsmarkt, die Reproduktion von Geschlechterstereotypen sowie bestehende Herausforderungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fortführen.⁴

Die GFMK fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf,

1. die arbeits- und sozialrechtliche Stellung der Plattformarbeitenden auch mit Blick auf die Entwicklung geeigneter Verfahren zur Feststellung ihres rechtlichen Status weiter zu erforschen, insbesondere eine umfängliche geschlechterdifferenzierte Datenlage zu schaffen und die Auswirkungen der Plattformökonomie auf bestehende existenzsichernde und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für Frauen zu analysieren.
2. Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Hilfe die Arbeitsbedingungen für die über Plattformen vermittelten Beschäftigten verbessert werden können, wie zum Beispiel durch die Vergabe von Zertifikaten und Gütesiegeln an Plattformen für die Einhaltung von Qualitätsstandards oder die Verpflichtung für Plattformbetreibende, Kommunikationsstrukturen für Mitarbeitende zu etablieren.
3. die Einführung einer Sozialversicherungspflicht für Solo-Selbstständige zu prüfen.

¹ Risak 2020: 4-5, ähnlich Eichhorst 2017; Rammert 2003, Klinger/Weber 2017

² Hunt/Samman 2019

³ Dickel/Thiem 2018; Kirchner 2019; Schmidt 2016

⁴ <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/topic/73.gutachten.html>

4. auch auf europäischer Ebene auf gesetzliche Mindeststandards zu wesentlichen Fragen der Arbeitsbedingungen für die über Plattformen vermittelten Beschäftigten hinzuwirken.
5. die weiteren konkreten Handlungsempfehlungen des Gutachtens der Sachverständigenkommission zum Dritten Gleichstellungsbericht im Hinblick auf die Plattformökonomie bei der Weiterentwicklung ihrer Politik zu beachten.

Stellungnahme:

Mit Blick auf den rechtlichen Status von Plattformtätigen wird sich die Bundesregierung für eine bessere Durchsetzung des bestehenden Rechts einsetzen. Der rechtliche Status von Plattformtätigen beurteilt sich nach allgemeinen Grundsätzen anhand einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls (vgl. § 611a BGB). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 1. Dezember 2020 (Az.: 9 AZR 102/20) die Arbeitnehmereigenschaft eines Plattformtätigen bejaht. Die kontinuierliche Durchführung einer Vielzahl von Kleinstaufträgen („Mikrojobs“) durch Plattformtätige kann im Rahmen der nach § 611a Abs. 1 BGB gebotenen Gesamtbetrachtung zur Annahme eines Arbeitsverhältnisses führen.

Plattformtätige kennen vielfach die tatsächlichen Umstände ihrer Tätigkeit; hinsichtlich der rechtlichen Einordnung des Vertragsverhältnisses kann jedoch mitunter Unsicherheit bestehen, also hinsichtlich der Frage, ob sie selbstständig oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sind. Deshalb spricht sich die Bundesregierung dafür aus, die Statusklärung für Plattformtätige zu vereinfachen. Das Gutachten der Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat plattformvermittelte Arbeitsformen in Hinblick auf ihre geschlechtsbezogenen Auswirkungen in den Blick genommen und somit einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung der Daten- und Forschungsbasis geleistet.

Die Bundesregierung beobachtet unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Entwicklungen der Plattformwirtschaft intensiv. Hintergrund sind Berichte über positive Beschäftigungseffekte, aber auch Berichte über prekäre Tätigkeits- beziehungsweise Arbeitsbedingungen und über unzureichende Entlohnung beziehungsweise soziale Sicherung von zumeist soloselbstständigen Plattformtätigen. Bereits im Oktober 2020 hat das BMAS Eckpunkte für „faire Arbeit in der Plattformökonomie“ veröffentlicht. Diese adressieren eine Vielzahl von Herausforderungen, unter anderem Maßnahmen für einen angemessenen sozialen Schutz soloselbstständiger Plattformtätiger in Gestalt einer Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung sowie einer Stärkung der Absicherung in der Unfallversicherung. Das Eckpunktepapier wurde bisher innerhalb der Bundesregierung nicht abgestimmt.

Solosebstständige Plattformtätige können ihre Tätigkeitsbedingungen nicht kollektiv aushandeln. Im Rahmen der Konsultation zum Digital Services Act Package im Herbst 2020 hatte die Europäische Kommission die Frage gestellt, wie die Situation selbstständiger Einzelpersonen, die Dienstleistungen über Online-Plattformen anbieten, verbessert werden kann. Die Bundesregierung begrüßt das Vorhaben der Europäischen Kommission, einen Beitrag zur Verbesserung der Situation von Plattformtätigen durch Einräumung eines Rechts auf Kollektivverhandlungen zu leisten. Im Hinblick auf die Festlegung der genauen Reichweite und Ausgestaltung eines solchen Rechts wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene weiterhin konstruktiv einbringen.

Das Gutachten der Sachverständigenkommission zum Dritten Gleichstellungsbericht wird in der kommenden Legislatur eine zentrale Leitlinie für Maßnahmen zur geschlechtergerechten Gestaltung der Digitalisierung sein.

TOP 6.4

Bessere soziale Absicherung von Selbständigen gewährleisten

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) appelliert an die Bundesregierung, sowohl Fragen der sozialen Absicherung von selbständigen Frauen als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für selbständige Frauen und Unternehmerinnen verstärkt in den Blick zu nehmen.
2. Unter Bezugnahme auf TOP 5.3 der 25. GFMK 2015 bittet die GFMK das BMFSFJ erneut, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen von Artikel 8 der Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie Nr. 2010/41/EU eine aktuelle Analyse über selbständige Frauen im Kontext der Mutterschaft bereitzustellen. Im Fokus sollten vor allem Daten zum Einkommen von selbstständigen Frauen, zu ihrem Anteil an den Elterngeld-beziehenden, zur Höhe des bezogenen Elterngeldes sowie zur sozialen Absicherung von selbständigen Müttern während einer Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes stehen.
3. Die GFMK bittet die Bundesregierung zudem zu prüfen, welche weiteren Möglichkeiten es gibt, dass auch selbständig und freiberuflich tätigen Müttern und Vätern - unabhängig von ihrem Versichertenstatus - für die Kinderbetreuung eine Inanspruchnahme von Kinderkrankentagen ermöglicht wird.

Stellungnahme:

zu 1.

Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben ist ein Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik. Dies gilt auch im Hinblick auf Unterstützungsmaßnahmen für selbstständig erwerbstätige Frauen und Unternehmerinnen. Ihnen kommen ebenso wie anderen erwerbstätigen Frauen Maßnahmen der Bundesregierung zugute, die die gerechtere Aufteilung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern ermöglichen, wie bspw. der Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuung, u.a. durch das Gute-KiTa-Gesetz (2019).

Den unionsrechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2010/41/EU, sogenannte Selbständigenrichtlinie) entsprechend besteht in DEU für selbstständig erwerbstätige Frauen die Möglichkeit einer Absicherung des möglichen Verdienstauffalls bei Schwangerschaft und Mutterschaft während der Mutterschutzfristen:

- Frauen, die bei Beginn der Mutterschutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, erhalten während der Mutterschutzfristen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

- Selbstständige Frauen, die eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, haben während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes, wenn sie in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig sind.
- Darüber hinaus bietet das Elterngeld einen angemessenen Schutz vor Einkommensausfällen und eröffnet auch für selbstständig erwerbstätige Frauen die Möglichkeit, nach der Geburt des Kindes die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder zu reduzieren.

zu 2.

Für das Elterngeld wird eine amtliche Statistik geführt. Daten zum Einkommen von selbstständigen Frauen, zu ihrem Anteil an den Elterngeldbeziehenden und zur Höhe des von ihnen bezogenen Elterngeldes werden daher laufend vom Statistischen Bundesamt aufbereitet und sind dieser Statistik zu entnehmen. Für den Bereich des Mutterschutzes gibt es hingegen keine amtliche Statistik. Vor diesem Hintergrund können Daten zur sozialen Absicherung von selbstständigen Frauen während Schwangerschaft und Geburt, über die der Elterngeldstatistik hinaus, nicht zur Verfügung gestellt werden.

zu 3.

Die Berücksichtigung von Selbstständigen bei Regelungen zum Kinderkrankengeld wurden bereits umgesetzt.

Das Kinderkrankengeld wurde für das Jahr 2021 sowohl hinsichtlich der Anzahl der Anspruchstage als auch der Anspruchsvoraussetzungen erweitert, um Eltern in der Pandemie schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Hierfür wurde auf eine etablierte Leistung aufgesetzt, die Eltern und Arbeitgeber kennen. Das Kinderkrankengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen.

Für alle erwerbstätigen Eltern und damit auch für Selbstständige, die privat krankenversichert sind, besteht bereits seit März 2020 die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstaufschlag bei pandemiebedingt geschlossenen Kitas und Schulen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz. Eltern können die Entschädigung für zehn Wochen je Elternteil (für Alleinerziehende 20 Wochen) erhalten – der Zeitraum kann auch tageweise aufgeteilt werden. Berufstätige Eltern und Alleinerziehende können eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat) für bis zu zehn Wochen je Elternteil und 20 Wochen für Alleinerziehende pro Jahr erhalten.

Um auch selbstständigen, privat krankenversicherten Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Krise weiter zu erleichtern, hat sich das Bundesfamilienministerium dafür eingesetzt, dass die Voraussetzungen der Entschädigung im Infektionsschutzgesetz denen des erweiterten Kinderkrankengeldes angeglichen werden. Seit 31. März 2021 gilt:

- Angestellte und Selbstständige können die Entschädigung auch erhalten, wenn ihr Kind von der Präsenzpflcht in Schulen befreit ist. Zum Beispiel durch Distanzlernen und Hybridunterricht, oder wenn der Zugang zur Kinderbetreuung nur eingeschränkt besteht.
- Um die Entschädigung zu erhalten, reicht Eltern und Alleinerziehenden eine behördliche Empfehlung, die Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt nicht zu besuchen.
- Der Anspruch besteht unabhängig von der Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Damit hängt die Entschädigung nicht mehr von einer im Einzelfall unzumutbaren Kinderbetreuung neben einer Homeoffice-Tätigkeit ab.

Der Arbeitgeber übernimmt die Auszahlung für seine Beschäftigten im gesamten Zeitraum. Eltern müssen sich nach sechs Wochen nun nicht mehr selbst an die zuständige Landesbehörde wenden.

TOP 6.5

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Kultur und Medien

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat sich bereits in den Jahren 2012 und 2013¹ mit den Rollenbildern von Frauen und Männern in den Medien befasst und stellt fest, dass sich die Situation seitdem kaum verbessert hat. Die Corona-Krise hat die gleichstellungspolitischen Problemlagen noch einmal in aller Deutlichkeit zu Tage treten lassen, auch in der medialen Begleitung der Krise. Auch mit Blick auf die Tatsache, dass vor allem Frauen in systemrelevanten Berufen arbeiten, ist ihre Erfahrung und Expertise von großer Relevanz. Deshalb bekräftigt die GFMK ihre Forderungen aus der EntschlieÙung „Chancen der Corona-Krise nutzen – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“ (2020) nach Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern.²

1. Die GFMK begrüÙt die bisherigen Initiativen der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Staatsministerin für Kultur und Medien für mehr Geschlechtergerechtigkeit und bittet darum, diesen Weg konsequent fortzusetzen.
2. Die GFMK begrüÙt und unterstützt den durch das Forderungspapier der Vereine ProQuote Medien (Deutschland), Presseclub Concordia (Österreich), Frauennetzwerk Medien (Österreich) und Medienfrauen (Schweiz) vom Juni 2020³ sowie den Forderungskatalog des Deutschen Kulturrates vom August 2020 für echte Gleichstellung von Frauen und Männern in Kultur und Medien⁴ mit vorangetriebenen Veränderungsprozess.
3. Die GFMK bittet die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien und die Kulturministerkonferenz der Kultusministerkonferenz - im Rahmen ihrer Zuständigkeit -, sich mit dem Thema „Frauen in Kultur und Medien“ zu befassen und im Sinne der oben genannten Forderungen geeigneten Instrumenten für die Herstellung tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und Männern in Kultur und Medien zur Umsetzung zu verhelfen.

Stellungnahme:

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung zu Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in Kunst, Kultur und Medien bekannt. Daher begrüÙt die Bundesregierung die von der GFMK aufgestellten Forderungen ausdrücklich. Zu den drei übergeordneten Forderungen der GFMK hält die Bundesregierung im Einzelnen fest:

¹ Vgl. Beschluss der 22. GFMK 2012: „Auflösen von Rollenbildern in den Medien“ und Beschluss der 23. GFMK 2013: „Auflösen von Rollenbildern in den Medien (II)“.

² Vgl. EntschlieÙung der 30. GFMK 2020: „Chancen der Corona-Krise nutzen – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“.

³ Forderungen an die Medienhäuser, Redaktionen und Medienpolitiker*innen in Deutschland, Österreich und der Schweiz vom 26. Juni 2020.

⁴ Deutscher Kulturrat: Forderungskatalog zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien vom 10. August 2020.

Forderung 1:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) haben vor, die Initiativen für mehr Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien fortzusetzen. Die BKM fördert das Projektbüro des Deutschen Kulturrats „Frauen in Kultur und Medien“ mit 120.000 Euro jährlich. 2020 wurde die Förderung um drei Jahre verlängert. Das Projektbüro betreut unter anderem das erste bundesweite und spartenübergreifende Eins-zu-eins-Mentoring-Programm für hochqualifizierte Künstlerinnen und weibliche Kreative. Zudem analysiert das Projektbüro regelmäßig soziale Fragen in Kultur und Medien unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und veröffentlicht dazu Studien. Unter dem Titel "Frauen und Männer im Kulturmarkt" erschien 2020 eine umfangreiche Studie zur sozialen und wirtschaftlichen Lage in Kulturberufen.

Im Bereich Kultur und Medien fördert die BKM seit 2018 mit jährlich 90.000 Euro eine branchenübergreifende und unabhängige Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt (THEMIS), die Betroffene von sexueller Belästigung und Gewalt in Kultur und Medien in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt und die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten erleichtert. Die THEMIS informiert Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte, berät Betroffene über Handlungsoptionen und Arbeitgeber über wirksame Präventionsmöglichkeiten.

Das BMFSFJ wird bis Dezember 2021 noch das Projekt „Share Your Power“ von Pro Quote Film (PQF) fördern, in dem auf Sexismus und Mehrfachdiskriminierung von Frauen in der Filmbranche explizit hingewiesen wird. Mittels Fachkongressen, Filmfestival-Veranstaltungen und Social-Media-Kampagnen wird auf die Benachteiligung von Frauen in Kultur und Medien hingewiesen. Das Projekt wird vom BMFSFJ mit rund 300.000 Euro gefördert.

Außerdem wird das BMFSFJ, nachdem es von Ende 2018 bis September 2021 den Aufbau der Online-Plattform „genderleicht“¹ des Journalistinnenbundes (jb) für geschlechtergerechte Sprache in den Medien gefördert hat, die Arbeit des jb auch von September 2021 bis Dezember 2021 weiterhin fördern. In diesem Zeitraum wird der jb rund 59.000 Euro vom BMFSFJ erhalten, um im Rahmen einer Vorabrecherche herauszufinden, welche Bilder von Männlichkeit und Weiblichkeit die Medien (u.a. Print, TV, soziale Medien) dominieren bzw. welche Stereotypen hierbei bedient werden. Das Projekt sucht das Gespräch mit Anbietern von

¹ www.genderleicht.de

Bildern, um ihre Motive für die stereotypen Darstellungen zu erfragen und Voraussetzungen für geschlechtergerechtere Veränderungen zu ergründen.

Forderung 2:

Das BMFSFJ unterstützt nicht nur speziell das Forderungspapier der Vereine ProQuote Medien - PQM (Deutschland), Presseclub Concordia (Österreich), Frauennetzwerk Medien (Österreich) und Medienfrauen (Schweiz) vom Juni 2020, sondern auch das generelle Anliegen von ProQuote Medien (PQM), den Frauenanteil in den Führungspositionen der Medienhäuser zu erhöhen. PQM wird deshalb vom BMFSFJ von 2020 bis 2022 mit rund 455.000 Euro gefördert. Gegenstand der Förderung sind die Erstellung von Monitorings über die Geschlechterverteilung in journalistischen Führungspositionen. Auf Fachkonferenzen werden Ursachen für die Machtungleichverteilung im Journalismus zu Ungunsten von Frauen untersucht. Außerdem gibt es einen regelmäßig erscheinenden Podcast zum Thema Sexismus im Journalismus im Rahmen der Projektförderung.

Die BKM fördert Studien und Analysen des Deutschen Kulturrates zum Thema Geschlechtergerechtigkeit, die erfolgsversprechende Veränderungsprozesse anstoßen können. Eine Verbesserung der Datenlage trägt dazu bei, strukturelle Benachteiligung zu identifizieren sowie auf dieser Grundlage gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Forderung 3:

Die Bundesregierung begrüßt die Bitte der GFMK, dass sich die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien und die Kulturministerkonferenz der Kultusministerkonferenz - im Rahmen ihrer Zuständigkeit - mit dem Thema „Frauen in Kultur und Medien“ befassen sollen. Denn die Kompetenz für Kultur- und Medienpolitik liegt primär bei den Ländern und Kommunen. Von einem verstärkten Engagement der Länder und Kommunen können Synergieeffekte ausgehen, um die Position von Frauen in Kultur und Medien zu stärken. Auch seitens der Bundesebene werden Anreize geschaffen, um Geschlechtergerechtigkeit auch in Kultur und Medien weiterhin zu stärken.

TOP 8.1

Frauen in der Computer- und Videospiegelbranche und der Gaming-Community stärken

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass Computer- und Videospiele ein bedeutender Faktor im Medienalltag sind. Die Zahl der Spielenden in der Gesellschaft wächst stetig. Die GFMK stellt weiter fest, dass Computer- und Videospiele eine Geschlechterdimension aufweisen, sowohl in Bezug auf die Spielenden als auch in Bezug auf die Inhalte und Gestaltung der Spiele und die Spieleentwicklung.

1. Die GFMK begrüßt und unterstützt die Kampagne der deutschen Games-Branche „Hier spielt Vielfalt“, die sich für eine Games-Kultur ausspricht, die frei von Vorurteilen und Diskriminierung ist und die respektvoll und wertschätzend mit allen Menschen umgeht.¹
2. Die Bundesregierung investiert in den kommenden Jahren 250 Millionen Euro in die Computerspielförderung. Der Entwicklungsstandort Deutschland soll so gestärkt und international wettbewerbsfähig gemacht werden. Die GFMK bittet darum, dabei darauf zu achten, dass innovative, auf Vielfalt ausgerichtete Spiele im Vordergrund stehen, um auch auf diese Weise Geschlechterstereotype in der Gaming-Community weiter abzubauen.
3. Der Anteil von Frauen in MINT-Berufen steigt nur langsam. Die GFMK bittet die Bundesregierung und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), Maßnahmen für die Erhöhung des Anteils der Studentinnen in den Bereichen Spieleentwicklung, -design und -vertrieb zu initiieren.
4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Rahmen von Untersuchungen und Maßnahmen zum MINT-Fachkräftebedarf auch die spezifische (Daten-)Entwicklung in der prosperierenden Games-Branche zu berücksichtigen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) sollte einbezogen werden, um bei Feststellung eines Bedarfs an neuen Ausbildungsberufen bzw. neuer Fachrichtungen/Schwerpunkte für bestehende Ausbildungsgänge frühzeitig Entwicklungsgespräche mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren einleiten zu können. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung ist darauf zu achten, dass die geplanten Ausbildungsberufe sowohl für Jungen als auch für Mädchen attraktiv sind.
5. Die GFMK bittet das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung, bei Initiativen wie „Klischeefrei“ oder „komm mach mint“ noch stärker die Computer- und Videospiegelbranche in den Blick zu nehmen.

¹ vgl. <https://hier-spielt-vielfalt.de/>

Stellungnahme:

Die Bundesregierung fördert Geschlechter-Vielfalt im politischen, ökonomischen wie gesellschaftlichen Kontext. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von digitalen Medien und der Games-Branche beim Vermitteln von Geschlechterrollen ist eine Unterstützung von Initiativen wichtig, die zu einer Games-Kultur frei von Vorurteilen und Diskriminierung beitragen.

Ein Beispiel für eine Förderung der Geschlechtervielfalt durch die Bundesregierung ist das Gendermagazin „meinTestgelände“¹. Es bietet Jugendlichen eine eigene Austauschplattform. Dort wird das Thema Gender auf unterschiedliche Art angesprochen und untereinander diskutiert. In einer zugehörigen Facebook-Fachgruppe treffen sich regelmäßig über 600 Fachleute. Auch auf anderen Social Media-Kanälen wie Instagram stellt sich „meinTestgelände“ dar. Über das Jugendprojekt www.meinTestgelaende.de wurden Instrumente, Methoden und Fachbeiträge für mehr Geschlechtergerechtigkeit im Kinder- und Jugendbereich gesammelt, und diese werden seit dem 15. März 2021 auf der Fachkräftewebsite „Geschlechtersensible Pädagogik“² dargestellt, um Fachkräfte, Organisationen und Netzwerke für die Arbeit zu Genderthemen mit Jugendlichen zu qualifizieren und so eine wirkungsvolle Gleichstellungspolitik zu ermöglichen.

Der Abbau von Geschlechterstereotypen als eine Ursache für geschlechterinduzierte Ungleichheiten bei der gesellschaftlichen Teilhabe, bzw. der Teilhabe am Erwerbsleben, ist ein wesentlicher Teil der Gleichstellungspolitik. Die Bundesregierung will Mädchen und junge Frauen begeistern, sich stärker in die Digitalisierung einzubringen. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Projekt „YouCodeGirls“ wirkt gegen Geschlechterklischees in der digitalen Kompetenzvermittlung. Zielsetzung dieses Projektes ist, nachhaltiges, von Stereotypen unabhängiges „ehrliches Interesse“ bei Mädchen und jungen Frauen für Programmierfähigkeit zu wecken und das entdeckte Potenzial in berufliches Engagement zu begleiten und zu stärken. Ein Zuwachs an weiblichen Beschäftigten in der Softwareprogrammierung trägt zu einer Veränderung der bisher stark männlich dominierten Games-Branche bei.

Die Änderung bestehender bzw. die Entwicklung neuer Ausbildungsberufe orientiert sich eng an den Anforderungen und dem Bedarf der Arbeitswelt. Sie erfolgt daher auf Initiative und Antrag der Sozialpartner aus dem jeweiligen Fachverband/der Branche heraus. In einem festgelegten Verfahren erarbeiten daraufhin die beteiligten Bundesressorts (Fachministerium, i.d.R. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - BMWi und Bundesministerium für Bildung und Forschung - BMBF), die Sozialpartner zusammen mit Berufspraktikerinnen

¹ <https://www.meintestgelaende.de/>

² <https://www.geschlechtersensible-paedagogik.de/>

und -praktikern und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIB) die jeweilige Ausbildungsordnung mit den erforderlichen betrieblichen Ausbildungs- und Prüfungsinhalten, die Kultusministerkonferenz (KMK) parallel dazu den Rahmenlehrplan der Berufsschule. So sind beispielsweise vier duale IT-Ausbildungsberufe kürzlich grundlegend modernisiert worden, die neuen Ausbildungsordnungen traten am 1. August 2020 in Kraft (Fachinformatiker/-in, IT-System-Elektroniker/-in, Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management).

Mit dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ (ZSL) verfolgen Bund und Länder gemeinsam das Ziel, die Qualität von Studium und Lehre an den Hochschulen flächendeckend und dauerhaft zu verbessern – insbesondere durch den Ausbau des mit Studium und Lehre befassten Hochschulpersonals sowie weiteren qualitätssteigernden Maßnahmen wie bspw. die Verbreitung innovativer Lehr- und Lernkonzepte. Die konkreten hochschul- und förderpolitischen Maßnahmen, um die Ziele des ZSL zu erreichen, legt jedes Land für sich in einer Verpflichtungserklärung fest. Hierzu gehört auch die Förderung einzelner Studiengänge.

Das BMFSFJ trägt mit der Förderung der Initiative Klischeefrei, den Zukunftstagen Girls`Day und Boys`Day zu einer Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterklischees bei. Bereits 370 Partnerorganisationen (Stand August 2021) aus Bildung, Politik, Wirtschaft und Forschung sind der Initiative beigetreten, darunter auch Unternehmen aus dem IT-Bereich, allerdings noch kein Unternehmen aus der Spieleentwicklungs-Branche. Die Initiative begrüßt den Beitritt weiterer Partnerorganisationen auch und gerade aus dem innovativen Games-Bereich.

TOP 9.2

Spezifische Gesundheitsfolgen der Corona-Pandemie für Frauen analysieren und Entlastung schaffen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung, eine wissenschaftliche Analyse der spezifischen gesundheitlichen Folgen der Corona-Pandemie, von Covid-19-Erkrankungen und der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für Frauen zu beauftragen und dabei intersektionale Ansätze zu berücksichtigen. Insbesondere sollen die unterschiedlichen Frauenanteile an den Infektionszahlen anhand des Alters, des sozioökonomischen Status, der Herkunft, der Wohnsituation und Besonderheiten in der regionalen Verteilung der Infektionsfälle von Frauen untersucht werden.
2. Die GFMK zeigt sich besorgt über erste Studienergebnisse, die eine weitaus häufigere Betroffenheit von Frauen von Langzeitfolgen einer Covid-19-Erkrankung aufzeigen. Der Bund wird daher aufgefordert, wissenschaftliche Untersuchungen zu veranlassen, um zu ermitteln, inwieweit Frauen besonders gefährdet sind, nach einer akuten Erkrankung Langzeitsymptome zu erleiden. Weiterer Gegenstand medizinischer Forschung sollten geschlechtsspezifische Nebenwirkungen der verschiedenen Impfstoffe gegen das Coronavirus sein.
3. Die GFMK stellt fest, dass mit der Pandemie nicht nur unmittelbare Gesundheitsfolgen einer Infektion mit dem Coronavirus einhergehen, sondern auch mittelbare Folgen, wie die Zunahme oder Verschlechterung psychischer Erkrankungen. Da Frauen im Allgemeinen auch hiervon besonders betroffen sind, wird der Bund um die Einbeziehung dieser Problemlage in die wissenschaftlichen Untersuchungen gebeten.
4. Schließlich fordert die GFMK den Bund auf, bestehende Rehabilitations- und Erholungsangebote für Frauen, die unmittelbar oder mittelbar besonders durch die Corona-Pandemie betroffen sind, zu erweitern und spezifische Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen.

Stellungnahme:

Die geschlechtsspezifische Erforschung und Behandlung von Krankheiten, die sog. Gendermedizin, ist eine Fachrichtung der Humanmedizin, die in den letzten Jahren eine immer größer werdende Bedeutung erfährt. Es wurde festgestellt, dass Frauen und Männer vielfach eine unterschiedliche Symptomatik bei Krankheitsverläufen aufweisen und zudem die Risikofaktoren für Krankheitsentstehung und Behandlungsrisiken divergieren. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass aufgrund dieser Forschungsansätze in vielen Bereichen nunmehr Präventionsangebote und Therapiemaßnahmen passgenau auf das jeweilige Geschlecht abgestimmt werden können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich im Zuge der Gleichstellungspolitik in unterschiedlichen Bereichen für die Rechte und den Schutz von Frauen bzw. für Frauen ein. Es engagiert sich im Bereich der Frauengesundheit jedoch ausschließlich projektbezogen zu spezifisch gender- und gleichstellungsrelevanten Aspekten. In sämtlichen Fragen des Gesundheitsschutzes, der Krankheitsbekämpfung und der Biomedizin ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) federführend zuständig. Es gestaltet zudem auch die Rahmenvorschriften für die Herstellung, klinische Prüfung, Zulassung, die Vertriebswege und Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Das BMG kann in Bezug auf die Ziffern 1-3 auf eine Vielzahl von laufenden und geplanten Forschungsvorhaben verweisen, aus deren Ergebnissen Gesundheitsfolgen der Corona-Pandemie für Frauen abgeleitet werden können (s. Anlage).

zu Ziffer 4:

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Bundes, Rehabilitationsangebote zu erweitern oder spezifische Entlastungsmöglichkeit zu schaffen. Erforderliche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind im Falle einer Anschlussrehabilitation/Anschlussheilbehandlung nach der Akutbehandlung vom Krankenhaus oder aus der ambulanten Behandlung heraus einzuleiten und von den zuständigen Kostenträgern, also insbesondere den Rentenversicherungsträgern und gesetzlichen Krankenkassen, die entsprechende Verträge mit geeigneten Rehabilitationseinrichtungen schließen, zu erbringen. Insofern obliegt es den Beteiligten, medizinisch geeignete Rehabilitationskonzepte zu verfolgen und für ihre Realisierung zu sorgen.

TOP 10.1

Frauen vor Gewalt schützen, Frauenrechte stärken – Standards auf Ebene der Europäischen Union vereinheitlichen

Entschließung:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) verurteilt die Entscheidung des türkischen Präsidenten, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu kündigen, scharf. Die Kündigung der Konvention wird der Türkei und den Frauen in der Türkei ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Gewalt entziehen. Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder empfinden solidarisch mit den Frauen in der Türkei sowie Frauen in allen europäischen Ländern, mit den Betroffenen von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt wie Zwangs- und Frühverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre oder mit Betroffenen von Gewalt im Kontext von Migration und Flucht. Sie stehen an der Seite der Frauenrechtsorganisationen und Verantwortungstragenden, die eine Rücknahme der Kündigung fordern.
2. Die GFMK fordert die Bundesregierung erneut dazu auf, das Thema der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vermehrt auf der Ebene der Europäischen Union zu platzieren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Europäischen Rat aktiv für die Ratifikation der Istanbul-Konvention durch die Europäische Union sowie für die Ratifikation des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzusetzen.
3. Um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu eliminieren, bittet die GFMK, dass sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union und gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament für Maßnahmen zur Schaffung von einheitlichen Schutzstandards auf europäischer Ebene in den Bereichen Prävention, des Opferschutzes, der Strafverfolgung und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einsetzt, soweit eine Kompetenz der Europäischen Union dafür besteht. Die GFMK begrüßt daher die Absicht der Europäischen Kommission, einen neuen Vorschlag zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt vorzulegen und verbindet damit die Erwartung, dass hierbei auch die Inhalte der Istanbul-Konvention im Rahmen des Möglichen eingebracht werden.

Protokollerklärung von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen:

Mit großer Sorge ist zu beobachten, dass Frauenrechte in Teilen Europas zurückgedrängt werden. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben die Istanbul-Konvention bislang nicht ratifiziert. In verschiedenen osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten wird sogar die Istanbul-Konvention an sich infrage gestellt.

Die Androhungen von Ungarn und Polen, die Istanbul-Konvention möglichenfalls aufzukündigen, sind ein gravierender Rückschlag für die Frauen- und Menschenrechte in diesen Ländern

und für Europa. Diese Entwicklungen sind besorgniserregend, stellen eine Abkehr von rechtsstaatlichen Prinzipien und europäischen Werten dar und können ein zunehmendes Gewaltisiko für Frauen bedeuten.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für den weiteren Dialog mit der Türkei im Sinne der Istanbul-Konvention einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass kein EU-Mitgliedstaat dem Aufkündigen der Konvention durch die Türkei folgt.

Ferner wird die Bundesregierung gebeten, die Bedeutung der Ratifizierung der Istanbul-Konvention, und deren Umsetzung im Allgemeinen und insbesondere gegenüber austrittsgefährdeten Ländern zu betonen und gemeinsam mit der Europäischen Union und dem Europarat hierzu aufzurufen.

Das Recht auf ein gewaltfreies Leben ist universell und unteilbar.

Stellungnahme:

zu 1.

Die Entscheidung der türkischen Regierung, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu kündigen, wurde von der Bundesregierung scharf kritisiert. Anlässlich der Kündigung der Konvention durch die Türkei haben Außenminister Heiko Maas (zu der Zeit Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarats) sowie die Generalsekretärin des Europarats, Marija Pejčinović Burić, und der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Rik Daems, eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Sie bedauern darin die Entscheidung des türkischen Präsidenten zutiefst, sich ohne jegliche parlamentarische Debatte aus dem Übereinkommen zurückzuziehen, das im Land auf breite Unterstützung stößt.

Die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Franziska Giffey, brachte in einer Stellungnahme am 22. März 2021 ihre Enttäuschung über die Kündigung der Istanbul-Konvention durch den Vertragsstaat, der sie vor zehn Jahren während seines Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats als Erster unterzeichnet hatte, zum Ausdruck. Gemeinsam mit Europarats-Generalsekretärin Pejčinović Burić hat die damalige Bundesministerin Giffey bereits am 5. März 2021 anlässlich des Weltfrauentags auf die enorme Bedeutung der Istanbul-Konvention aufmerksam gemacht und alle Mitgliedstaaten des Europarats aufgerufen, die Konvention zu ratifizieren bzw. ihr beizutreten. Bundesminister Maas hatte in seiner Rede anlässlich der Übernahme des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats am 18. November 2020 ebenso dazu aufgerufen.

Am 11. Mai 2021 war das 10-jährige Jubiläum der Zeichnungsauflegung der Istanbul-Konvention. Die Bundesregierung hat dieses wichtige Jubiläum genutzt, um Rückschlägen gegen die Konvention entgegenzuwirken und den Schutz von Frauen vor Gewalt europaweit weiter

voranzubringen. Im Rahmen dieser großen Konferenz gemeinsam mit dem Europarat wurden die Errungenschaften der Konvention herausgearbeitet und zu weiteren Ratifizierungen aufgerufen. Auch eine Reihe von Auslandsvertretungen führten anlassbezogenen Veranstaltungen durch. Der europaweite Schutz von Frauen vor Gewalt hat oberste Priorität.

zu 2.

Die europaweite Ratifizierung der Istanbul-Konvention ist ein starkes und wichtiges politisches Signal für einheitliche Schutzstandards auf europäischer Ebene zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) war dazu bereits während der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union (deutsche EU-Ratspräsidentschaft) und ist auch weiterhin mit allen Mitgliedstaaten – Befürwortern und Gegnern der Ratifizierung – in Kontakt und versucht, unabhängig von dem laufenden Gutachterverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten auf allen formellen und informellen Wegen die Blockadehaltung einzelner Mitgliedstaaten aufzubrechen. Es wird erwartet, dass die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (RAG FREMP) zur Ratifizierung der Konvention durch die Europäische Union (EU) nach Vorlage des Gutachtens des europäischen Gerichtshofs (EuGH) im vierten Quartal 2021 wiederaufgenommen werden.

zu 3.

Die Vereinheitlichung europaweit einheitlicher Standards zum Schutz von Frauen vor Gewalt hatte schon während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 eine hohe Priorität. Im Rahmen des informellen Treffens der EU-Gleichstellungsministerinnen und -minister am 20. November 2020 hat die damalige Bundesministerin Giffey zu einem Austausch über „Best Practices“ zum Thema Gewaltschutz von Frauen eingeladen, bei dem 24 Mitgliedsstaaten exzellente Beiträge eingereicht haben. Die Ergebnisse wurden in einer Broschüre veröffentlicht.¹

Zudem hat die damalige Bundesministerin Giffey während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eine Initiative zur Einführung einer europaweit einheitlichen Rufnummer der nationalen Gewalt gegen Frauen Hilfetelefone ins Leben gerufen, welche gemeinsam mit unseren Triopartnern Portugal und Slowenien weitergeführt wird. Das bedeutet, dass Frauen nach Einführung der Nummer, egal wo sie sich in der EU befinden, unter der Nummer 116 016 das nationale Gewalt gegen Frauen Hilfetelefon erreichen können. Mittlerweile haben 15 Mitgliedsstaaten ihre offizielle Verpflichtungserklärung bei der Europäischen Kommission (EU Kommission)

¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/164296/5073c15b7c0939acf236f157e0777a62/protecting-women-against-violence-best-practices-from-all-over-europe-data.pdf>

eingereicht, so dass die Initiative im Kommunikationsausschuss (COCOM) der Kommission besprochen werden kann.

Für Herbst 2021 hat die EU-Kommission einen Legislativakt zu „Gender-Based Violence“ angekündigt, in dem die Inhalte der Istanbul-Konvention aufgegriffen werden sollen. Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission einen Fragebogen entwickelt um zu prüfen, ob die bereits vorhandenen Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt ausreichen, um die Vorgaben der Istanbul-Konvention zu erfüllen. Dieser Fragebogen wurde von Deutschland bereits beantwortet und bei der EU-Kommission eingereicht. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission in dem Vorhaben, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in allen EU-Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

TOP 10.5

Weibliche Genitalverstümmelung verhindern

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) verurteilt Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen auf das Schärfste.
2. Die GFMK verurteilt ausdrücklich auch sogenannte „Ferienbeschneidungen“, d.h. Genitalverstümmelungen von Mädchen und Frauen, die während vermeintlicher Urlaubsreisen in die Herkunftsländer der Betroffenen durchgeführt werden. Die GFMK begrüßt, dass die Bundesregierung den Auftrag aus der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 23.-25. Oktober 2019 in Bezug auf den „Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung“¹ umgesetzt hat. Die GFMK ist gleichzeitig der Ansicht, dass es weitergehender Präventionsmaßnahmen bedarf.
3. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit auch präventive Maßnahmen zur Verhütung von „Ferienbeschneidungen“ ergriffen werden können. Um ein bundesweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, bittet die GFMK die Bundesregierung darum, eine entsprechende Strategie in Kooperation mit den Ländern zu entwickeln. Als Vorbilder könnten vergleichbare Maßnahmen in anderen Ländern dienen. Die Evaluationen bereits bekannter Maßnahmen zur Prävention von „Ferienbeschneidungen“ sind dabei zu berücksichtigen.
4. Darüber hinaus bittet die GFMK die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Präventionskonzept zu entwickeln, das zum Ziel hat, die Aufklärungsarbeit bereits im Vorfeld einer Reise in das Herkunftsland zu intensivieren, um eine langfristige Auseinandersetzung der Angehörigen von Risikogruppen mit der Thematik weiblicher Genitalverstümmelung zu gewährleisten. Die Prävention sollte kultursensibel in Kooperation mit Fachkräften und Selbsthilfeorganisationen der Risikogruppen erfolgen.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung stimmt mit der GFMK darin überein, dass weibliche Genitalverstümmelung eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt, die auf das Schärfste zu verurteilen ist.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/entschieden-gegen-genitalverstuemmung-vorgehen--ministerin-giffey-stellt-schutzbrief-vor-/165700>

Die Bundesregierung hat im Februar 2021 den sog. Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung veröffentlicht, der über die Strafbarkeit und den möglichen Verlust des Aufenthaltstitels informiert, auch wenn die Tat im Ausland vorgenommen wird. Der Schutzbrief dient vor allem dem Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern während der Ferienzeiten und kann im Reisepass mitgeführt werden. Er hilft damit den Eltern, sich dem gesellschaftlichen und dem familiären Druck in den Herkunftsländern entgegen zu stellen. Zielgruppe sind primär die bedrohten Mädchen und ihre Familien, weiterhin dient der Schutzbrief aber auch zur allgemeinen Aufklärung. Er ist ins Englische, Französische, Arabische, Portugiesische und weitere elf afrikanische und asiatische Sprachen übersetzt und kann von der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) heruntergeladen und kostenfrei auch als Druckfassung bestellt werden.¹

Gerne prüft die Bundesregierung, welche weitergehenden Maßnahmen zur Verhütung von weiblicher Genitalverstümmelung während der Reisen in die Herkunftsländer unter Berücksichtigung von Evaluationen bereits bekannter Maßnahmen zur Prävention von „Ferienbeschneidungen“ ergriffen werden können, und ob eine gemeinsame Strategie mit den Ländern entwickelt werden kann.

Die Bundesregierung prüft in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Nicht-Regierungsorganisationen ebenfalls die Entwicklung eines kultursensiblen Präventionskonzept, das zum Ziel hat, die Aufklärungsarbeit bereits im Vorfeld einer Reise in das Herkunftsland zu intensivieren, um eine langfristige Auseinandersetzung der Angehörigen von Risikogruppen mit der Thematik weiblicher Genitalverstümmelung zu gewährleisten. Bereits jetzt fördert das BMFSFJ ein Projekt zur bundesweiten Schulung von interdisziplinären Fachkräften u.a. aus dem Gesundheitsbereich, Schulwesen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Polizei über den Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung. Gefördert werden in diesem Projekt auch sog. Kulturmittler und -mittlerinnen, die den Schutzbrief und seine Inhalte direkt in den betroffenen Communities vorstellen.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280>

TOP 10.7

Stärkung der Psychosozialen Prozessbegleitung

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt den Beschluss der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung und teilt die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein besonders wichtiges Angebot für Betroffene von schweren Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist.
2. In Übereinstimmung mit der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält die GFMK es für erforderlich, den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung zu erleichtern und das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit einer Prüfung zu unterziehen. Ausdrücklich begrüßt wird, dass in diesem Kontext auch Fälle schwerer häuslicher Gewalt konkret benannt werden und ein Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin beziehungsweise eines psychosozialen Prozessbegleiters für verletzte Personen in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt in dem Beschluss als notwendig angesehen wird. Die GFMK unterstützt daher die Bitte an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, hierzu mögliche Lösungsansätze zu prüfen.
3. Darüber hinaus bittet die GFMK die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz außerdem zu prüfen, inwieweit ein Anspruch auf Beiordnung einer 65 psychosozialen Prozessbegleiterin beziehungsweise eines psychosozialen Prozessbegleiters für alle Betroffenen von sexualisierter und häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention gewährt werden kann.

Stellungnahme:

zu 1.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) schließt sich der bereits auf der 90. Justizministerkonferenz vom 7. November 2019 getroffenen, auf der 91. Justizministerkonferenz vom 26./27. November 2020 und danach auf der 92. Justizministerkonferenz vom 16. Juni 2021 bekräftigten Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung als wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten vollumfänglich an. Die durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015¹ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 bundesweit eingeführte psychosoziale Prozessbegleitung wird in der Praxis nicht nur von den Betroffenen und den psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen, sondern auch von Seiten der Gerichte, die sich dieses Instruments

¹ BGBl. 2015 I S. 2525

bedienen, als sehr hilfreich wahrgenommen. Denn gut und umfassend begleitete, informierte und auf das Verfahren vorbereitete Betroffene sind regelmäßig stabiler, was insbesondere ihre Aussagetüchtigkeit fördert.

zu 2.

Das BMJV kommt derzeit der von der GFMK unterstützten Bitte der Justizministerinnen und Justizminister nach, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz möge die Erleichterung des Zugangs zur psychosozialen Prozessbegleitung und das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit einer Prüfung unterziehen und in diesem Kontext auch die Begründung eines Anspruchs auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt in den Blick nehmen.

Nach § 406g Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) kann Personen, die in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannt sind - das sind insbesondere erwachsene Verletzte schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten sowie Angehörige Getöteter -, auf ihren Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden. Voraussetzung ist, dass die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personen dies erfordert. Bei minderjährigen Opfern von Sexual- und Gewaltstraftaten im Sinne von § 397a Absatz 1 Nr. 4 und 5 StPO erfolgt die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung dagegen ohne die Notwendigkeit der Prüfung einer konkreten besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO).

Die Prüfung des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals der besonderen Schutzbedürftigkeit im Beiordnungsprozess kann sich nach den Erfahrungen der Praxis in zeitlicher und für die Opfer durch die Ermittlung der Tatsachen für die Prüfung dieser Voraussetzung auch in psychologischer Hinsicht als Hemmnis darstellen, zugleich kann es aber auch dazu dienen, dem Einzelfall gerecht zu werden. Das BMJV wird daher in diesem Zusammenhang prüfen, ob das Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit für Verletzte der in § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StPO genannten Delikte und Angehörige Getöteter ganz oder teilweise entfallen sollte.

Opfer häuslicher Gewalt sind nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und auch in der EU-Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte von Opfern 2020 - 2025 vom 24. Juni 2020 als besonders schutzbedürftig anerkannt. Häufig schränken lang(jährig)e Gewaltbeziehungen und persönliche und finanzielle Abhängigkeiten die Opfer in ihrer eigenständigen Handlungsfähigkeit ein. Die Beiordnung einer Prozessbegleitung, die den Verletzten den Rücken stärken könnte, scheitert in diesen Fällen bislang aber oft daran, dass weder die (einfache) vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 des Strafgesetzbuchs (StGB), die in vielen Fällen häuslicher Gewalt einschlägig ist, noch die gefährliche Körperverletzung nach § 224

StGB, noch der Verstoß gegen die Strafvorschrift des Gewaltschutzgesetzes zu den Tatbeständen gehören, für die das Gesetz die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vorsieht. Das BMJV wird diese Problematik in seine Prüfung mit einbeziehen.

zu 3.

Die Frage, inwieweit auch Verletzte sexualisierter oder häuslicher Gewalt einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten sollten, ist Gegenstand der vorzunehmenden Prüfungen des BMJV, die sich insgesamt mit eventuellem Änderungsbedarf hinsichtlich der bestehenden Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung befassen werden.

Das BMJV hat am 2. Februar 2021 einen Bericht für den Nationalen Normenkontrollrat² zu den Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung erstellt. In diesem Bericht wird auch der nach den ersten Jahren der praktischen Anwendung diskutierte gesetzgeberische Nachsteuerungsbedarf dargestellt. Das BMJV wird die hierzu aus den Ländern und von Verbänden gesammelten Rückmeldungen aus der Praxis in seine Prüfung mit einbeziehen.

Neben den bereits unter 2. genannten Punkten (Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit, häusliche Gewalt) werden insbesondere folgende Themen Gegenstand der Prüfung sein:

- erleichterte Beiordnung bei minderjährigen Verletzten;
- Benachrichtigung der psychosozialen Prozessbegleitung vom Termin;
- Vergütungsfragen (moderate Anhebung der Vergütung, Berücksichtigung besonders auslagen- und zeitintensiver Begleitungen, Klarstellung zur Geltung der dritten Vergütungsstufe „nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“ auch nach Rechtskraft sowie rückwirkende Beiordnung).

² Der Bericht für den Nationalen Normenkontrollrat ist online abrufbar unter:
https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf;jsessionid=80C815610F7CBF9B569F5999BEB6922C.1_cid289?_blob=publicationFile&v=2

TOP 10.9

Heiratshandel strafrechtlich sanktionieren

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass Heiratshandel von den bestehenden Straftatbeständen §§ 232 ff. und § 237 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht ausdrücklich als eigener Straftatbestand erfasst wird. Die GFMK bittet die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ (AG), sich vertieft mit einer möglichen Definition des Begriffs „Heiratshandel“ zu befassen. Die GFMK wird die Ergebnisse der AG mit der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) abstimmen.
2. Die GFMK bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unter Bezug auf den Beschluss der 87. JuMiKo vom 1. und 2. Juni 2016 unter TOP II.1 „Gewalt gegen Frauen: Gesetzeslücke bei Heiratshandel schließen¹“ um Prüfung, ob die bestehenden Regelungen des StGB ausreichen, um Heiratshandel strafrechtlich angemessen zu ahnden. Ferner bittet die GFMK um Prüfung einer ggf. erforderlichen Änderung des StGB sowie ggf. erforderlicher rechtlicher Folgeanpassungen, z.B. im Aufenthaltsrecht.
3. Die GFMK bittet die JuMiKo um Unterstützung des Anliegens.

Stellungnahme:

Die Bekämpfung von Heiratshandel und die Unterstützung der Opfer ist eine wichtige und aktuelle Aufgabe, welcher sich der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern, der Zivilgesellschaft und einer Vielzahl von Fachberatungsstellen stellt. Die prekäre Lage der von Heiratshandel Betroffenen oder Gefährdeten auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nehmen wir sehr ernst. Es handelt sich um ein komplexes Problemfeld, das integrierter Lösungsansätze bedarf.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Heiratshandel“ oder einen besonderen Straftatbestand gibt es derzeit im deutschen Recht nicht. Damit ist aber noch keine Aussage darüber getroffen, dass unter den Begriff „Heiratshandel“ zu fassende strafwürdige Verhaltensweisen nicht bereits strafrechtlich erfasst sind. Die Erarbeitung einer Definition kann hilfreich sein, um für die weitere Diskussion eine gemeinsame Grundlage zu schaffen, welche Sachverhalte betrachtet werden sollen. Auch eine Definition des Begriffs „Heiratshandel“ entbindet aber nicht von der Prüfung, welche konkrete Reaktion der Rechtsordnung darauf angemessen ist, insbesondere ob allen damit erfassten Fallkonstellationen mit den Mitteln des Strafrechts als Ultima Ratio begegnet werden muss. Bevor ein neuer Straftatbestand geschaffen wird, müsste

¹ https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2016/fruehjahr/top_ii.1_-_gewalt_gegen_frauen.pdf

zudem klar sein, dass strafwürdige Sachverhaltsgestaltungen nicht bereits heute ausreichend durch das StGB erfasst sind. Es könnten insbesondere die Straftatbestände des dreizehnten Abschnitts (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174ff. StGB) sowie die Straftatbestände des achtzehnten Abschnitts des StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit; hier vor allem Menschenhandel § 232 StGB], Zwangsheirat [§ 237 StGB], Freiheitsberaubung [§ 239 StGB] und Nötigung [§ 240 StGB]) einschlägig sein. Zudem sollte die laufende Evaluierung der im Jahr 2016 reformierten Strafvorschriften zum Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB) des BMJV abgewartet werden, um anhand der dort gewonnenen Datengrundlage prüfen zu können, ob und inwiefern bei der hier in den Blick genommenen Fallkonstellation strafwürdiges Verhalten nicht hinreichend vom geltenden Strafrecht erfasst wird. Die Evaluierungsergebnisse werden für den Herbst 2021 erwartet.

TOP 12.1

Mobilitätswende geschlechtergerecht gestalten: Gender Mainstreaming als Prinzip einer modernen Verkehrs- und Mobilitätspolitik

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung, das Prinzip des Gender Mainstreamings in der Verkehrs- und Mobilitätspolitik konsequent umzusetzen und insbesondere bei der Mobilitätswende die unterschiedlichen Bedarfe von Frauen und Männern ausgewogen zu berücksichtigen.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, auf eine paritätische Teilhabe von Frauen und Männern bei der Verkehrs- und Mobilitätsplanung hinzuwirken.
3. Um die unterschiedlichen Bedarfe von Frauen und Männern in der Verkehrsplanung berücksichtigen zu können, ist es unerlässlich, eine paritätische Besetzung im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Einbeziehung von Expertinnen herbeizuführen.
4. Die Vorsitzende der GFMK wird gebeten, den Beschluss an die Ständige Konferenz der Verkehrsminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland weiterzuleiten.

Stellungnahme:

Zu 1.

Seit der Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) durch Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 2000 ist Gender Mainstreaming auch dort verankert: Nach §2 GGO haben alle Ressorts der Bundesregierung das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu berücksichtigen. Diese Querschnittsaufgabe ist auch Leitprinzip im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bei Entscheidungsprozessen für Gesetze, Programme, Forschungsprojekte, Fördermaßnahmen, verwaltungsinterne Maßnahmen, wie beispielsweise Personalentwicklung, und findet auch auf dem Gebiet der Mobilitätswende Anwendung.

Verwiesen wird z.B. auf Maßnahme Nr. 38 „Stärkung der Mobilität und Breitbandversorgung im ländlichen Raum für bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit“ der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung: Eine Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum trägt für die Bevölkerung vor Ort dazu bei, dass die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit erleichtert wird, Doppelbelastungen durch lange Arbeitswege oder die Wege zwischen den Betreuungspunkten verringert werden und

Verwirklichungschancen von Frauen und Männern bei der Umsetzung partnerschaftlicher Aufgabenteilung bei der Erwerbs- und Sorgearbeit verbessert werden. Gleichzeitig fördert die bessere Anbindung ans schnelle Internet in der Peripherie, Erwerbs- und Sorgearbeit leichter oder sogar überhaupt miteinander zu vereinbaren, ohne längere Wege zurücklegen zu müssen.

Zur Stärkung der Mobilität werden im Rahmen des Modernitätsfonds mFUND seit 2016 Forschungs- und Entwicklungsprojekte rund um datenbasierte Innovationen gefördert. In der ersten Programmphase wurden 200 Millionen Euro investiert, ab 2021 sind 250 Millionen Euro eingeplant. In zehn mFUND-Projekten werden digitale Anwendungen für eine verbesserte Mobilität im ländlichen Raum erarbeitet.

Für den Breitbandausbau stellt das BMVI rund 12 Milliarden Euro an Fördermitteln zur Verfügung, wovon schon rund 8,5 Milliarden Euro bewilligt wurden. Aktuell sind rund 2.270 Breitbandausbauprojekte in der Förderung (umfasst rund 2,6 Millionen Anschlüsse für Haushalte, Unternehmen inkl. landwirtschaftlicher Betriebe, Gewerbegebiete, Schulen, Krankenhäuser).

Zu 2.

Das BMVI verfolgt auch im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie explizit das Ziel, die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherzustellen.

Durch die Erfolge bei der Förderung von Frauen in Führungspositionen, sowohl im BMVI selbst als auch innerhalb der Bundesunternehmen im Bereich des BMVI, fließen vermehrt frauenspezifische Belange in die Verkehrs- und Mobilitätspolitik ein. Insgesamt wurde der Frauenanteil in Führungsfunktionen von 2005 auf 2019 um über 23 Prozentpunkte auf gut 36°Prozent erhöht und konnte annähernd verdreifacht werden. Eine positive Entwicklung in diese Richtung ist auch im nachgeordneten Bereich zu verzeichnen.

Auch bei der Besetzung von Gremien in seinem Ressortbereich achtet das BMVI auf eine paritätische Vertretung von Männern und Frauen bei den Mitgliedern, die der Bund bestimmt. Beispiele dafür sind der Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG und der Aufsichtsrat der Autobahn GmbH des Bundes.

Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II) werden außerdem den

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung Bund Vorgaben für die Zusammensetzung der Aufsichtsräte und Frauenanteile in den Geschäftsführungsorganen gemacht, die auch zu einer höheren Zahl von Frauen in diesen Bereichen bei den Sektoren Verkehr und Mobilität führen werden.

Zu 3.

Der Bund kann die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beim BMVI nicht bestimmen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden in diesen berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern gehen vom Beirat aus, die Berufung erfolgt durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur. Somit sind die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach §3°Nr.°4 Bundesgremienbesetzungsgesetz keine vom Bund zu bestimmenden Mitglieder.

Mittelbar findet die Bestimmung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes im Wissenschaftlichen Beirat des BMVI Anwendung, in dem vorrangig nach geeigneten Kandidatinnen gesucht wird, die sodann - sofern von der fachlichen Ausrichtung passend - vorrangig berücksichtigt und zur Berufung vorgeschlagen werden. Es konnten seit 2016 drei Frauen in den Wissenschaftlichen Beirat berufen werden.

TOP 12.2

Diskriminierungsfreie Gestaltung der bundeseinheitlichen Steuervordrucke zur Einkommenssteuererklärung

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass die Bundesregierung der diskriminierungsfreien Gestaltung der Steuerklärungsvordrucke einen hohen Stellenwert einräumt und entsprechenden Handlungsbedarf erkannt hat. Es ist ein besonderes Anliegen der GFMK, die Begriffe „Ehemann“ und „Ehefrau“ im Mantelbogen der Steuervordrucke zur Einkommenssteuererklärung zeitnah durch neutrale Bezeichnungen, wie z.B. „Eheleute Person A“ und „Eheleute Person B“, zu ersetzen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem von ihr erkannten Handlungsbedarf Rechnung zu tragen und einen Zeitplan vorzulegen, in welchen Umsetzungsschritten und zu welchem Zeitpunkt die entsprechenden Änderungen vorgenommen und die steuerpflichtigen Personen in den Formularen der Steuerverwaltung diskriminierungsfrei angesprochen werden.

Stellungnahme:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unterstützt die gesellschafts- und gleichstellungspolitischen Belange auch bei der geschlechterneutralen Gestaltung der Steuerklärungsvordrucke und der elektronischen Formulare. Dabei greift allerdings die schlichte Umbenennung der Eintragungsfelder in den Steuerklärungsvordrucken zu kurz. Die hinter den Formulierungen der Eintragungsfelder einer Zusammenveranlagung liegenden technischen Anbindungen erfordern eine eindeutige Zuordnung von Person und anschließendem Erklärungsinhalt.

Der Entscheidungsprozess über die Art und Weise der geschlechterneutralen Ausgestaltung der papiergebundenen Steuerklärungsvordrucke und der Formulare der elektronischen Steuererklärung ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass die notwendigen Anpassungen in den Fachverfahren aufgrund der vielschichtigen automationstechnischen Belange mit unter Gendergesichtspunkten wünschenswerten Eintragungsoptionen äußerst komplex und umfangreich sind. Außerdem sind eine Vielzahl von Fachverfahren betroffen, so dass jede Lösungsoption mit sämtlichen beteiligten Verfahren abzustimmen ist. Zusätzlich wird auch nach alternativen Umsetzungsmöglichkeiten gesucht, die sich möglicherweise schneller realisieren lassen. Auch diese Entscheidung ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Entsprechend laufen zu dieser Thematik gegenwärtig noch inner- und zwischenbehördliche Beratungen in den zuständigen Gremien und bilateral mit den für die Umsetzung federführend zuständigen Ländern.

Der Vorschlag der GFMK, die Begriffe „Ehemann“ und „Ehefrau“ im Hauptvordruck der Einkommensteuererklärung durch neutrale Bezeichnungen, wie z.B. „Eheleute Person A“ und „Eheleute Person B“, zu ersetzen, wird vom BMF als Beitrag mit in die laufende Debatte einbezogen. Ob und inwieweit im Singular bezeichnete Einzelpersonen wie „Ehemann“ und „Ehefrau“ sprachlich zugleich als „Eheleute Person A“ oder „Eheleute Person B“ und damit im Plural bezeichnet werden können, ist dabei offen. Nicht geklärt ist derzeit, inwieweit die Vorschläge Veränderungen in der Softwarearchitektur erfordern, die mit großer Wahrscheinlichkeit dann, wenn sie erforderlich werden sollten, nicht kurzfristig umsetzbar wären. Bei allen Umsetzungsoptionen muss neben den Genderaspekten auch die Nutzerfreundlichkeit und die Verständlichkeit für alle Nutzergruppen im Fokus stehen. Hinzu kommt, dass die eindeutige und zutreffende Zuordnung der Daten zur jeweils steuerpflichtigen Person und zu den jeweiligen Besteuerungsgrundlagen gewährleistet sein muss.